

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. Mai 2025
Nr. [RRB-Nr.]

EINGANG GR		
18.6.25		
24	BS 17	168

Botschaft über einen Nachtragskredit 2025 zum kantonalen Energieförderprogramm

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen zum Voranschlag 2025 folgenden Nachtragskredit gemäss § 49 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1).

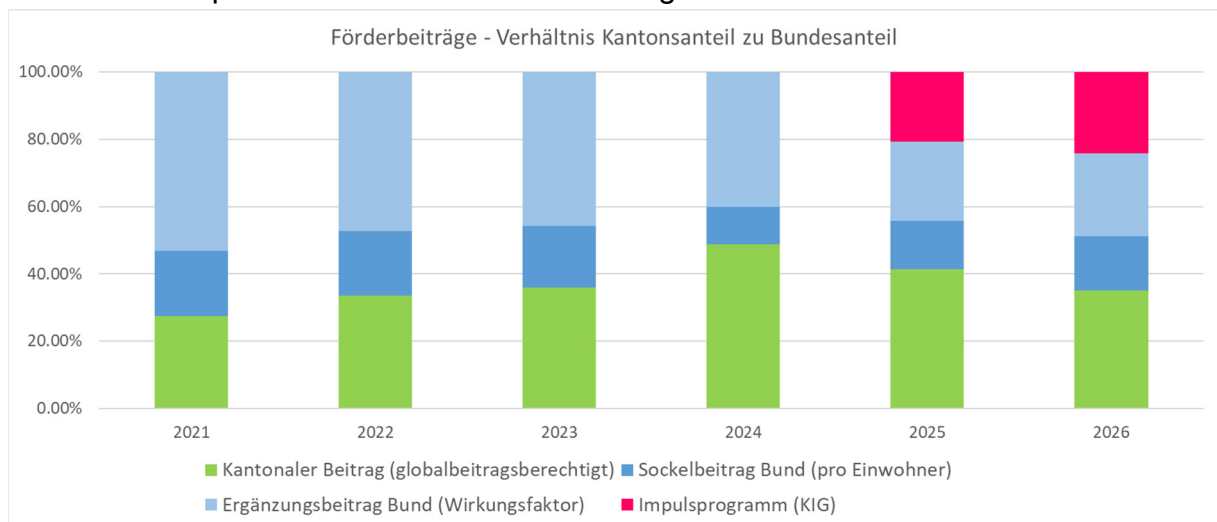
1. Ausgangslage / Einleitung 1.1. Förderprogramme von Kanton und Bund

Der Kanton Thurgau setzt mit seinem Energieförderprogramm Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Das Programm ist eine Voraussetzung dafür, dass Globalbeiträge des Bundes (Gebäudeprogramm), die über die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe finanziert werden, wieder in den Thurgau zurückfliessen und so die kantonalen Fördermittel ergänzen. Es ist ebenfalls eine Voraussetzung dafür, dass der Kanton vom Impulsprogramm des Bundes (IP), das mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) am 1. Januar 2025 gestartet wurde, profitieren kann. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des Gebäudeprogramms besteht seit 2010.

Das Energieförderprogramm wurde im Jahr 2008 auf der Grundlage der Volksinitiative „Nationalbankgold für Thurgauer Energiefonds“ ins Leben gerufen, und 2010 begründete der Kompromissvorschlag zur Volksinitiative „Zwillingsinitiative, Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie – natürlich Thurgau“ die Anpassung von § 6a des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1), wonach jährlich mindestens 12 Mio. Franken an kantonalen Mitteln für die Förderung zur Verfügung stehen sollen.

Das kantonale Förderprogramm wird jährlich den technischen, finanziellen und politischen Entwicklungen angepasst. Hierfür steht dem Amt für Energie (AFE) eine Begleitgruppe ausgewiesener Fachleute aus der Gebäude- und Baubranche beratend zur Seite.

Der Bund hat seinen Anteil (Globalbeitrag) am Förderprogramm in den letzten Jahren laufend reduziert. Dies einerseits aufgrund rückläufiger Einnahmen aus der CO₂-Abgabe und andererseits, weil die anderen Kantone ihre Förderprogramme, etwas verzögert zum Kanton Thurgau, ausgebaut haben. Stellt der Bund weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, steigt der Anteil an Kantonsmitteln. Mit der Einführung des IP nimmt der Anteil an Bundesmitteln nun sukzessive wieder zu und der Anteil an Kantonsmitteln ab 2025 dementsprechend ab. Dies ist in nachfolgender Grafik ersichtlich.



1.2. Bestand des Energiefonds und Staatsbeitrag zur Gewährleistung der kantonalen Fördersumme

Der Energiefonds wurde im Zusammenhang mit der Begründung des Energieförderprogramms im Jahr 2008 eingerichtet und erstmals geöffnet. Zweck des Fonds ist es, zusammen mit dem Staatsbeitrag jährlich die gemäss § 6a Abs. 3 ENG vorgesehene Summe für kantonale Energiefördermassnahmen bereitzustellen. Bis Ende 2011 gab es betragsmässig keine gesetzlichen Vorgaben. Von 2012 bis zum 18. Juni 2023 musste sich diese in einer Bandbreite von 12 bis 22 Mio. Franken bewegen. Seit dem 19. Juni 2023 wird eine Mindestfördersumme von 12 Mio. Franken (ohne Obergrenze) verlangt. Mit Ausnahme des Jahres 2021 konnten die gesetzlichen Bestimmungen bis 2024 stets eingehalten werden. Aufgrund vermehrter Auszahlungen betrug der Anfangsbestand des Energiefonds per 1. Januar 2021 10.7 Mio. Franken. Mit einer Sondereinlage aus der Ergebnisverwendung wurde die Mindestfördersumme wieder eingehalten.

3/8

Die Rechnungslegung und die Abrechnung mit dem Fonds erfolgen seit dem Jahr 2009 in einem separaten Abschnitt (Spezialfinanzierung) der Erfolgsrechnung. Geöffnet wurde der Fonds in der Vergangenheit hauptsächlich aus Gewinnverwendungen positiver Rechnungsabschlüsse der Staatsrechnung. So konnten in den Jahren 2009 bis 2011 insgesamt 30 Mio. Franken und in den Jahren 2018 sowie 2020 bis 2023 nochmals 29.1 Mio. Franken eingelegt werden. Mit den seit 2023 (und in den kommenden Jahren zu erwartenden) negativen Rechnungsabschlüssen ist dies jedoch nicht mehr möglich.

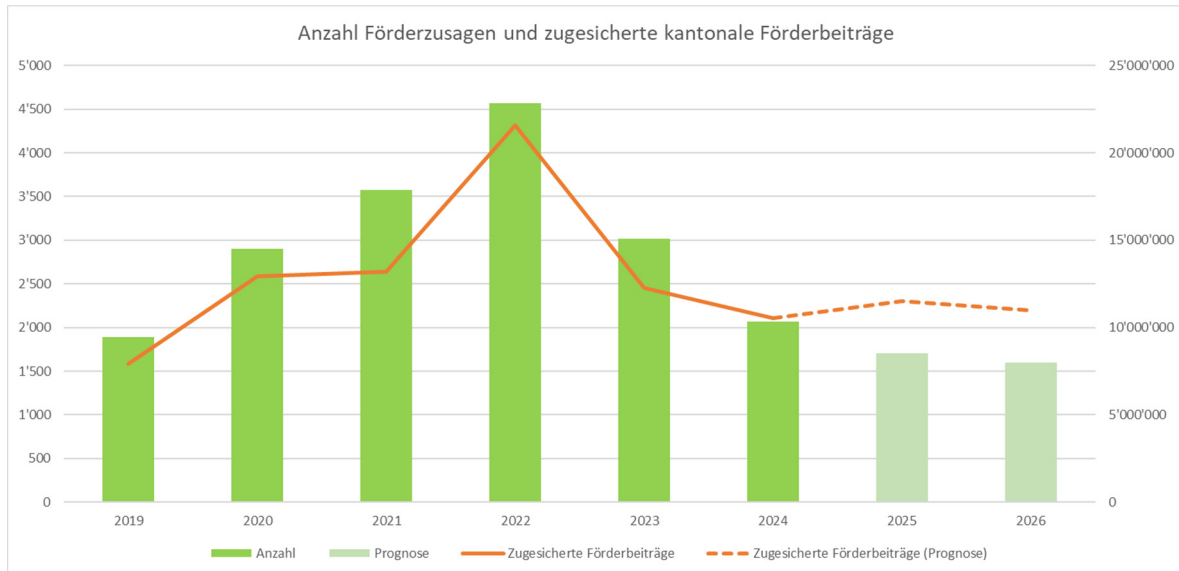
Die jährlich budgetierten und verbuchten Staatsbeiträge entwickelten sich seit 2009 wie folgt:

2009 bis 2011:	7.0 Mio. Franken
2012 bis 2014:	5.0 Mio. Franken
2015:	9.0 Mio. Franken
2016 bis 2024:	7.0 Mio. Franken (2019: 5.46 Mio. Franken verbucht)
2025:	6.9 Mio. Franken

Die ausbezahlten und zugesicherten Fördergelder (Kantonsanteil) sind jährlich grossen Schwankungen unterworfen und bewegen sich von 2009 bis 2024 in einem Rahmen von 1.8 bis 26.2 Mio. Franken, bei einem jährlichen Durchschnitt von 10.22 Mio. Franken. Die Schwankungen ergeben sich vor allem aus der Zahl und Art der realisierten Bauprojekte. In den Jahren, bei denen die Auszahlungen unter dem Staatsbeitrag lagen, konnten in der Regel Einlagen in den Fonds getätigt werden.

1.3. Gesteigerte Nachfrage durch globale Einflüsse

Während der Pandemiejahre 2020 und 2021 und aufgrund der Verwerfungen an den Energiemärkten im Jahr 2022 als Folge des Ukraine-Kriegs kam es zu einem aussergewöhnlich starken Anstieg von Fördergesuchen. Die Nachfrage wurde mehrheitlich durch den Umstieg von Erdgasheizungen auf Wärmepumpenanlagen, Holzfeuerungen und Anschlüssen an Wärmenetze getrieben. Die nachfolgende Grafik zeigt den Verlauf der Anzahl Fördergesuche und der zugesicherten Beiträge in diesen Jahren.



Durch mehrmalige Anpassungen der Förderbedingungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 konnten einerseits die Nachfrage und andererseits die Zusicherung von kantonalen Fördermitteln deutlich reduziert werden.

1.4. Systemumstellung aufgrund der Feststellung der Finanzkontrolle

Zugesicherte Förderbeiträge kommen zeitverzögert zur Auszahlung, wenn die entsprechenden Projekte abgeschlossen sind, was oftmals erst zwei bis drei Jahre nach der Zusage der Fall ist. Bis dato wurden die zugesagten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge als Verpflichtungskredite zwar im Geschäftsbericht ausgewiesen, ohne diese jedoch in der Bilanz abzubilden. Dies hatte zur Folge, dass der Aufwand nicht zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtungen, sondern erst bei der Auszahlung entstand. § 58 Abs. 4 FHG bestimmt jedoch, dass für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des zukünftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, aufwandswirksam Rückstellungen gebildet werden müssen. Aufgrund einer Feststellung der Finanzkontrolle im Bericht zur Staatsrechnung 2022 wurde die Systemumstellung im Rechnungsjahr 2024 vorgenommen. Die Meinung der Finanzkontrolle war, dass *sämtliche* offenen Förderzusagen abzugrenzen seien. Aufgrund eines Missverständnisses wurde jedoch lediglich eine Rückstellung von 12.5 Mio. Franken für die offenen Förderzusagen mit Laufzeit bis 31. Dezember 2024 verbucht.

2. Berechnung des Nachtragskredites

2.1. Erhöhung der Rückstellung

Zusammen mit der in Kap. 1.4 beschriebenen Rückstellung von 12.5 Mio. Franken und den per 31. Dezember 2024 bestehenden Kreditoren-Positionen in der Höhe von

5/8

3.5 Mio. Franken werden in der Bilanz per 31. Dezember 2024 Verpflichtungen aus dem Förderprogramm in der Höhe von 16 Mio. Franken ausgewiesen. Nachträgliche Berechnungen unter Beizug der Finanzkontrolle ergaben, dass sich per 31. Dezember 2024 die Gesamtsumme der zugesagten, aber noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge auf 27.37 Mio. Franken beläuft. Somit muss der Rückstellungsbetrag nachträglich um 11.37 Mio. Franken erhöht werden.

2.2. Einhaltung der Vorgabe von § 6 Abs. 3 ENG / Äufnung Energiefonds

§ 6a Abs. 3 ENG hält fest, dass für das Budgetjahr, inklusive Bestand des Energiefonds, eine kantonale Fördersumme von mindestens 12 Mio. Franken zur Verfügung stehen muss. Durch die in Kap. 1.4 per 31. Dezember 2024 gebildete Rückstellung von 12.5 Mio. Franken weist der Energiefonds per 1. Januar 2025 einen Negativbestand von 10.49 Mio. Franken aus. Zusammen mit dem für 2025 budgetierten Kantonsbeitrag an das kantonale Förderprogramm in der Höhe von 6.86 Mio. Franken beträgt die für dieses Jahr zur Verfügung stehende Fördersumme minus 3.63 Mio. Franken. Um die gesetzliche Vorgabe von § 6 Abs. 3 ENG einer kantonalen Fördersumme von 12 Mio. Franken zu gewährleisten, ist damit eine Äufnung des Energiefonds im Umfang von 15.63 Mio. Franken erforderlich.

2.3. Wertberichtigung Energiefonds

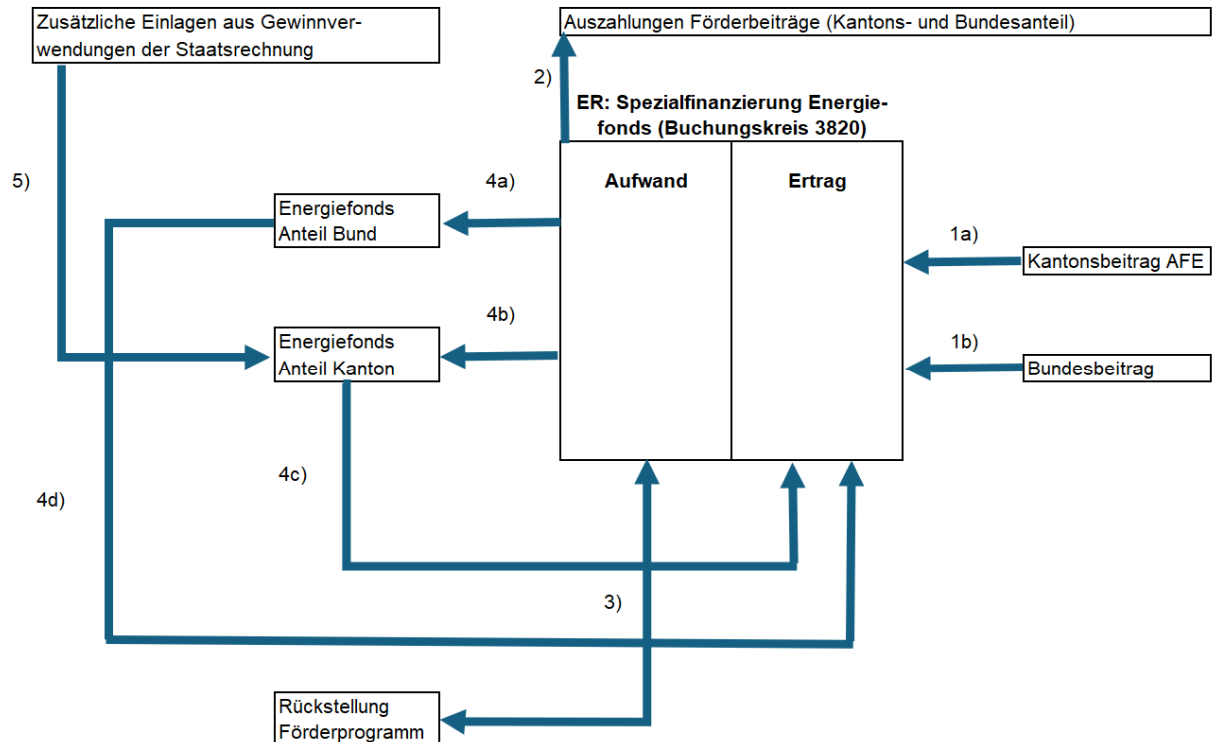
Die per 31. Dezember 2024 bestehende Negativposition des Energiefonds von 10.49 Mio. Franken erforderte zu Lasten der Jahresrechnung 2024 eine aufwandswirksame Wertberichtigung. Durch die gesetzlich notwendige Äufnung des Fonds (Kap. 2.2) wird dieser wieder einen positiven Bestand ausweisen, womit die Wertberichtigung nicht mehr notwendig ist und ertragswirksam aufgelöst werden kann.

2.4. Herleitung Brutto- und Nettokreditsumme

Der Umfang des beantragten Nachtragskredits berechnet sich wie folgt:

Erhöhung Rückstellung	11.37 Mio. Franken
Äufnung Energiefonds	15.63 Mio. Franken
<hr/>	
Bruttokreditsumme	27.00 Mio. Franken
./ ertragswirksame Auflösung Wertberichtigung	10.49 Mio. Franken
<hr/>	
Nettokreditsumme	16.51 Mio. Franken

2.5. Schematische Darstellung der Buchungen in der Erfolgsrechnung



- Legende** *Buchungen während des Jahres*
- 1a) jährlich budgetierter Kantonsbeitrag
 - 1b) jährlich budgetierter Bundesbeitrag
 - 2) Auszahlungen an Beitragsempfänger

Buchungen Jahresabschluss

- 3) Veränderung Rückstellungsbedarf für zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderbeiträge
- 4a) Einlage in Fonds, falls Total Bundesanteile an Aufwand Förderbeiträgen (2) kleiner ist als erhaltener Bundesbeitrag (1b)
- 4b) Einlage in Fonds, falls Total Kantonsanteile an Aufwand Förderbeiträgen (2 + 3) kleiner ist als Kantonsbeitrag (1a)
- 4c) Entnahme aus Fonds, falls Total Kantonsanteile an Aufwand Förderbeiträgen (2 + 3) grösser ist als Kantonsbeitrag (1a)
- 4d) Entnahme aus Fonds, falls Total Bundesanteile an Aufwand Förderbeiträgen (2) grösser ist als erhaltener Bundesbeitrag (1b)
- 5) Einlage in Energiefonds (Anteil Kanton) bei positiven Abschlüssen der Staatsrechnung (Gewinnverwendung durch Parlament)

3. Ausblick auf die Budget- und Finanzplanjahre ab 2026

Mit der Öffnung des Energiefonds und der vorgesehenen Entnahme wird der Fondsbestand Ende 2025 erneut aufgebraucht sein. Ohne zusätzliche Einlage in den Fonds muss die Mindestfördersumme von 12 Mio. Franken gemäss § 6a Abs. 3 ENG ab 2026 somit vollständig durch den Staatsbeitrag erbracht werden. Die seit 2016 jährlich budgetierten 7 Mio. Franken werden sich ab dem Budget 2026 entsprechend um 5 Mio. Franken auf 12 Mio. Franken erhöhen. Im ersten Quartal 2025 wurden rund 3.4 Mio. Franken an kantonalen Mitteln ausbezahlt.

Im AFE wurde ein umfassendes Excel-Tool entwickelt, in dem anhand von den jährlichen Förderzusagen die Auswirkungen auf den Fondsbestand, die Erfolgsrechnung sowie die notwendige Rückstellung abgebildet werden können. Entscheidend wird sein, dass die budgetierte Summe der jährlichen Förderzusagen auch eingehalten wird, da Mehraufwendungen in der aktuellen Situation des Energiefonds nicht mehr über diesen ausgeglichen werden können. Gegebenenfalls werden weitere Anpassungen im Förderprogramm notwendig sein. Ausserordentliche, nicht vorhersehbare Situationen, wie z.B. eine starke Zunahme von Fördergesuchen, können die jährlich budgetierten Aufwendungen erneut stark beeinflussen.

Das AFE wird seine Fachapplikation um ein Controlling-Modul ergänzen, so dass künftig ein tagesaktueller Stand der im betreffenden Jahr bereits gesprochenen Förderzusagen (Kantonsanteil) ausgewertet werden kann. Anhand dieses Moduls soll künftig auch der Stand per 31. Dezember an den insgesamt zugesagten, noch nicht ausbezahlten Förderbeiträgen verlässlich ausgewertet werden können. Dieser bildet die Grundlage für die per Jahresabschluss jeweils zu verbuchende Veränderung der Rückstellung.

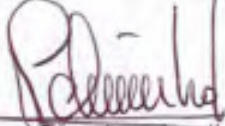
4. Antrag

Für den gesetzeskonformen Ausweis der Verpflichtungen aus dem Energieförderprogramm in der Bilanz und die Gewährleistung der Mindestfördersumme im Jahre 2025 gemäss § 6a Abs. 3 ENG ist ein Netto-Zusatzkredit in der Höhe von 16.51 Mio. Franken erforderlich.

Wir ersuchen Sie, geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, diesen Nachtragskredit gemäss § 49 FHG zu bewilligen. Von Ihrem Beschluss wollen Sie uns in üblicher Weise Kenntnis geben.

8/8

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Beschlussesentwurf Regierungsrat
- Beilage der Fördersummen